

Teil B Tarifbestimmungen – Auszug –

5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnement- bzw. Jahreskarten. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 0:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines amtlichen Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und der Inhaber die Abo-Nummer vom Wertabschnitt auf die VBB-Kundenkarte übertragen hat. Ist auf dem Wertabschnitt keine Abo-Nummer vorhanden, ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes einzutragen.

Das VBB-Abo 65plus wird nur im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung (Jahreskarte) ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5

Anlage 5 Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten – Auszug – (Zeitkarten mit einem Geltungszeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten)

1 Jahreskarten

1.2.2 Persönliche Jahreskarte VBB-Abo 65plus

Das VBB-Abo 65plus wird als persönliche Jahreskarte angeboten. Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Teil B, Punkt 5.2.6. Diese persönliche Jahreskarte wird bei Abgabe eines Abonnementantrages ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben.

2 Abonnementkarten

2.2.2 Persönliche Abonnementkarte VBB-Abo 65plus

Das VBB-Abo 65plus wird als persönliche Abonnementkarte angeboten. Die Ausgabe erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Teil B, Punkt 5.2.6. Diese persönliche Abonnementkarte wird ausschließlich im Lastschriftverfahren vertrieben.

3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Inland geführtes Girokonto. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist schriftlich mit dem hierfür bestimmten Bestellschein spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats durch Abgabe an einer der besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen zu beantragen.

Werden persönliche Jahres- bzw. Abonnementkarten beantragt, sind sowohl der Antrag als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragsstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Jahreskarten- bzw. Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

5 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Mit Abgabe des Bestellscheins verpflichtet sich der Kunde zum Erwerb einer Jahres- bzw. Abonnementkarte für 12 aufeinanderfolgende Monate. Der Kunde erteilt die Einzugsermächtigung für den Gesamtbetrag oder die monatlichen Teilbeträge sowie für den Restbetrag bei Kündigung zu Lasten des angegebenen Girokontos. Hierbei ist nicht erforderlich, dass der Kunde und der Kontoinhaber, zu dessen Lasten abgebucht wird, ein und dieselbe Person sind.

Beim Lastschriftverfahren für Jahreskarten erfolgt die einmalige Abbuchung des Gesamtbetrages vom Girokonto im Voraus am 1. Werktag des Monats, in dem der Geltungszeitraum der Jahreskarte beginnt. Beim Lastschriftverfahren für Abonnementkarten wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen am 1. Werktag des laufenden Monats vom Girokonto abgebucht.

Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Von einer Anpassung der monatlichen Teilbeträge sind alle Abonnementkarten VBB-Abo 65plus mit Beginn der Abonnementvertragslaufzeit im Zeitraum vom 1. April 2009 bis einschließlich 1. Februar 2010 für den Zeitraum des ersten Vertragsjahres ausgenommen.

Kann der Einzugsbetrag (monatlicher Teilbetrag bzw. der einmalige Jahresbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften gemäß Punkt 9.

6 Verlängerung und Änderung der Verträge

Für übertragbare Jahres- und Abonnementkarten sowie für das VBB-Abo 65plus verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der 12-Monats-Laufzeit gekündigt wird bzw. bereits bei Vertragsabschluss die Laufzeit auf 12 Monate begrenzt wurde. Ein Wechsel zwischen der Jahreskarte mit jährlicher Zahlweise und der Abonnementkarte mit monatlicher Zahlweise ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

Bei nicht gekündigten oder nicht befristeten Verträgen wird automatisch der Versand bzw. die Zustellung der Wertmarken oder Wertabschnitte für das folgende Vertragsjahr vorgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt seiner Wertmarken bzw. Wertabschnitte unverzüglich das Verkehrsunternehmen darüber schriftlich zu informieren.

Sämtliche Änderungen z. B. von Adressen und Bankverbindungen sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Änderungen können im Regelfall bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

8 Verlust von Wertmarken und Wertabschnitten

Bei Verlust von Wertmarken bzw. Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

9 Kündigung der Verträge

Der Vertrag für Jahres- bzw. Abonnementkarten kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit schriftlich unter Rückgabe der restlichen Wertmarken bzw. Wertabschnitte gekündigt werden. Wird die Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung Datum des Poststempels), so ist die Kündigung mit Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) $1/365$ eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 636,00 EUR berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei Abonnementkarten) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei Jahreskarten). Diese Verrechnungsgrundlagen gelten über die gesamte Laufzeit des Vertrages für jedes Vertragsjahr neu. Bei vorzeitiger bzw. nicht fristgerechter Kündigung des Vertrages werden Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR erhoben. Nachlässe können hierbei nicht gewährt werden.

Das Verkehrsunternehmen ist in folgenden Fällen zur vorzeitigen Kündigung des Jahreskarten- bzw. Abonnementvertrages berechtigt:

- bereits nach der ersten Rücklastschrift und
- bei Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

In diesen Fällen ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages bzw. der Gesamtjahresbetrag auf einmal fällig, es sei denn, die restlichen Wertmarken bzw. Wertabschnitte werden an das Verkehrsunternehmen fristgerecht zurückgegeben. Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge bedarf der Zustimmung des Verkehrsunternehmens und ist nur bei Rückgabe der restlichen Wertmarken bzw. Wertabschnitte möglich.